

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 335

ausgegeben am 16. November 2010

---

## Gesetz

vom 23. September 2010

### über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBL. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### § 22a Abs. 2 Ziff. 1

2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn

1. die strafbare Handlung eine Übertretung nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 35 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, Art. 101 oder 102 Abs. 1 bis 3 des Kinder- und Jugendgesetzes, ein Vergehen oder einen Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 31/2010 und 94/2010

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz vom 23. September 2010 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef